

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2019

Nr. 2019/505

Matzendorf: Aufhebung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister"

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister", zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2004/2463 vom 6. Dezember 2004 wurde der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister", genehmigt. Der Gestaltungsplan musste auf Grund der damals UVP-pflichtigen Pouletmasthalle erstellt werden. Leitverfahren für die UVP war zu dieser Zeit das Gestaltungsplanverfahren.

Inzwischen wurde die UVP-Verordnung geändert und die Tierzahlen für die UVP-pflichtigen Anlagen heraufgesetzt. Neu kann die UVP auch im Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Damit erübrigt sich der bestehende Gestaltungsplan, er kann aufgehoben werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. November 2018 bis am 20. Dezember 2018. Der Gemeinderat beschloss die Aufhebung am 22. Oktober 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister" der Gemeinde Matzendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Matzendorf hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes liegt vorab im Interesse des betroffenen Eigentümers. Die Gemeinde Matzendorf kann deshalb, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC) (3)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, Baselstrasse 40
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf, mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Matzendorf:
 Genehmigung Aufhebung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister")